LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1990 | Ausgegeben und versendet am 30. Jänner 1990 | 7. Stück

12. Gesetz vom 16. Oktober 1989, mit dem das Kindergartengesetz geändert wird (XV. Gp., RV 291, AB 321)
13. Gesetz vom 16. Oktober 1989 über die Reinhaltung der Luft (Bgld. Luftreinhaltegesetz) (XV. Gp., RV 284, AB 319)
14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Jänner 1990 über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission

12. Gesetz vom 16. Oktober 1989, mit dem das Kindergartengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juli 1973 über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz), LGBl. Nr. 47, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 ist folgender Satz anzufügen:
 „Ebenso gilt dieses Gesetz für Kinderkrippen."
2. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:
 „b) nach der Art der Erziehung und Betreuung der Kinder in allgemeine Kindergärten, allgemeine Kindergärten mit Integrationsgruppen und heilpädagogische Kindergärten;"
3. Im § 2 erhalten die bisherigen Absätze 5 und 6 die Bezeichnungen „7" und „8". Die Absätze 4 bis 6 lauten:
 „(4) Allgemeine Kindergärten mit Integrationsgruppen sind Kindergärten, die eine oder mehrere Integrationsgruppen führen. Integrationsgruppen sind Kindergruppen, in denen Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, gemeinsam mit Kindern, die in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt sind, betreut werden.

 (5) Heilpädagogische Kindergärten sind Jahreskindergärten für Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.

 (6) Heilpädagogische Ambulanzen sind mobile Einrichtungen, die in regelmäßigen Abständen Kinder, die im kindergartenfähigen Alter und in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, durch individuelle Förderungsprogramme unterstützen."
4. Nach § 2 ist folgender § 2 a mit folgender Überschrift einzufügen:

„Gemischtsprachige Kindergärten

§ 2a

(1) In nachstehenden Gemeinden des Burgenlandes und deren Ortsteilen mit kroatischer, ungarischer oder gemischter Bevölkerung, in denen ein Kindergarten errichtet ist, ist die jeweilige Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) zusätzlich zum Deutschen Kindergartensprache, und zwar

die kroatische Sprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
 Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf im Burgenland, Steinbrunn-Zillingtal, Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf;
2. im politischen Bezirk Güssing:
 Güttenbach, Neuberg im Burgenland und Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
 Draßburg-Baumgarten und Hirm-Antau (im Ortsteil Antau);
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
 Gattendorf-Neudorf (im Ortsteil Neudorf bei Parndorf), Parna und Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
 Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kaisersdorf, Nikitisch;
6. im politischen Bezirk Oberwart:
 Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Spitzzicken), Schachendorf und Weiden bei Rechnitz;

die ungarische Sprache

1. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
 Oberpullendorf (Mitterpullendorf);
2. im politischen Bezirk Oberwart:
 Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Siget in der Wart) und Unterwart.

(2) Die kroatische oder ungarische Volksgruppensprache kann zusätzlich zum Deutschen auch in Kindergärten von Gemeinden (Ortsteilen) des Burgenlandes eingeführt werden, die nicht unter Abs. 1 fallen, wenn dies mindestens 25 v.H. der Erziehungsberechtigten österreichischer Staatsbürgerschaft bei der Anmeldung ihrer Kinder im Kindergarten in einer solchen Gemeinde (einem solchen Ortsteil) verlangen.

(3) Ein Kind kann jedoch nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die betreffende Volksgruppensprache im Kindergarten zu gebrauchen.

(4) Soweit in öffentlichen Kindergärten, bei denen die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,

nicht zumindest ein(e) Kindergärtner(in) beschäftigt ist, die (der) auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, oder sonstige Gründe es erfordern, hat das Land – soferne dies nicht durch eine andere Gebietskörperschaft erfolgt – für die Beistellung einer Assistenzkindergärtnerin bzw. eines Assistenzkindergärtners zu sorgen, die neben den Erfordernissen des § 19 Abs. 3 nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügen.

(5) Der Gebrauch der in Betracht kommenden Volksgruppensprache hat bei Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch 6 Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem der Kindergarten geöffnet ist, eine Stunde zu verwenden. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die näheren Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache bzw. der näheren Voraussetzungen für die Einstellung der in Abs. 4 genannten Assistenzkindergärtner(innen)."

5. § 3 lautet:

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere hat er durch geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft gleichaltriger bietet, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen, sittlichen und sozialen Bildung, sowie zu einer Persönlichkeitsentfaltung und Sprachschulung beizutragen und sohin nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten in besonderer Ansehung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt des Landes Burgenland die Schulreife zu fördern.

(2) Die Integrationsgruppe hat die Aufgabe, Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt nach den für Kindergärten geltenden Zielsetzungen (Abs. 1) nach wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen und praxisbezogenen Grundsätzen in einer Gruppe gemeinsam mit nichtbeeinträchtigten Kindern zu betreuen und zu fördern.

(3) Der heilpädagogische Kindergarten hat die Aufgabe, in Abs. 2 genannte Kinder nach den darin genannten Zielsetzungen zu betreuen und zu fördern.

(4) Die heilpädagogische Ambulanz hat die Aufgabe, zur Ergänzung und Vertiefung der Arbeit in Integrationsgruppen in Abs. 2 genannte Kinder, die einen allgemeinen Kindergarten besuchen, zu betreuen und individuell zu fördern oder für geeignete Förderung jedenfalls durch heilpädagogische Betreuung, Unterstützung der Kindergärtnerin bzw. des Kindergärtners bei der Betreuung durch Mitarbeit in der Gruppe und Beratung, Einflußnahme auf das soziale Klima unter den Kindern in der Gruppe zur gegenseitigen Akzeptanz sowie Beratung der Eltern in der Betreuung und Förderung der Kinder zu sorgen. Darüberhinaus können in Abs. 2 genannte Kinder einbezogen werden, die im kindergartenfähigen Alter sind, jedoch – aus welchen Gründen immer – keine Aufnahme in einen Kindergarten gefunden haben.

(5) Der Kindergartenerhalter kann je nach den örtlichen Gegebenheiten pädiatrische und psychologische Untersuchungen bzw. Beratungen und nötigenfalls Therapien für die im Kindergarten aufgenommenen Kinder ermöglichen. Die Vornahme derartiger Maßnahmen darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit einem von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrauten Organ (§ 6 Abs. 3) und nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(6) Zur Erprobung besonderer pädagogischer oder organisatorischer Maßnahmen kann die Landesregierung nach Anhörung des Kindergartenerhalters abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes Kindergartenversuche an Kindergärten durchführen.

(7) Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften steht das Besuchsrecht bei den Kindern ihres Bekenntnisses im Kindergarten zu. Vor jedem Besuch ist das Einvernehmen mit der (dem) zuständigen Kindergartenleiter(in) herzustellen."

6. Im § 4 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „9", während die Absätze 2 bis 8 wie folgt lauten:

„(2) In eine Kindergruppe des Kindergartens dürfen höchstens 25 angemeldete Kinder aufgenommen werden.

(3) In eine Kindergruppe des heilpädagogischen Kindergartens dürfen höchstens 5 angemeldete Kinder aufgenommen werden.

(4) Für die pädagogische und administrative Leitung jedes Kindergartens ist ein(e) Kindergärtner(in) als Leiter(in) zu bestellen.

(5) Für jeden Kindergarten sind einschließlich Leiter(in) soviele Kindergärtner(innen) zu bestellen, wie Kindergruppen vorhanden sind.

(6) Wird in einem Kindergarten eine Integrationsgruppe geführt, ist ein(e) weitere(r) Kindergärtner(in) einzustellen. Für die Feststellung des Vorliegens einer Integrationsgruppe ist § 5 Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(7) Wird ein Kindergarten mit mehr als drei Gruppen geführt, ist ein(e) weitere(r) Kindergärtner(in), zumindest aber ein(e) Helfer(in) einzustellen.

(8) Wird im Kindergarten Mittagessen verabreicht, ist für diese Zeit ein(e) Helfer(in) einzustellen.

7. Im § 5 sind im Abs. 1 nach dem Wort „Kindergartenleiterin" der Klammerausdruck „(des Kindergartenleiters)", im Abs. 2 nach dem Wort „Leiterin" der Klammerausdruck „(dem Leiter)" und im Abs. 4 nach dem Wort „Leiterin" der Klammerausdruck „(des Leiters)" einzufügen, während Abs. 3 lautet:

„(3) Der Kindergartenerhalter darf Kinder vom Besuch des Kindergartens nur dann ausschließen, wenn deren körperliches oder geistiges Zustandsbild einen entsprechend den nach diesem Gesetz festgelegten Mindesterfor-

demissen geordneten Kindergartenbetrieb nicht mehr erwarten läßt. Ein solcher Ausschluß darf nur auf Antrag der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der gruppenführenden Kindergärtnerin (des gruppenführenden Kindergärtners) und gegebenenfalls des Vertreters der heilpädagogischen Ambulanz, der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrauten Organs (§ 6 Abs. 3), eines Amtsarztes und eines Kinderpsychologen erfolgen."

8. Nach § 5 ist folgender § 5a samt Überschrift einzufügen:

„Mitwirkung der Eltern (Erziehungsberechtigten)

§ 5a

(1) Jede(r) gruppenführende Kindergärtner(in) hat mindestens zweimal im Jahr Elternabende durchzuführen, die zumindest zwei Wochen vorher den Eltern (Erziehungsberechtigten) angekündigt werden müssen. Der erste Elternabend ist innerhalb der ersten acht Wochen des Kindergartenjahres durchzuführen.

(2) Wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) dafür entscheidet, ist am Elternabend ein Elternbeirat einzusetzen. Dabei wählen die Eltern (Erziehungsberechtigten) aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte den (die) Vorsitzende(n) und dessen (deren) Stellvertreter(in). Für jedes Beiratsmitglied kann auch ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Organe des Beirates können dem Kindergartenerhalter, der (dem) Kindergartenleiter(in) und der (dem) Kindergärtner(in) Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese haben das Vorbringen zu prüfen und mit den Organen des Beirates zu besprechen."

9. Im § 6 werden in Abs. 1 lit. a und b die Bezeichnungen „Kindergärtnerinnen" und „Kindergartenleiterinnen" durch die Bezeichnungen „Kindergärtner(innen)" und „Kindergartenleiter(innen)" ersetzt und sodann jeweils nach dem Wort „Kindergärtner(innen)" ein Beistrich gesetzt und das Wort „Sonderkindergärtner(innen)" nachgesetzt und in Abs. 3 die Bezeichnung „Kindergarteninspektorinnen" durch die Bezeichnung „Kindergarteninspektor(inn)en" ersetzt und folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Unterstützung der Kindergartenaufsicht in Kindergärten, in denen Kinder auch in der kroatischen oder ungarischen Sprache betreut werden, hat die Landesregierung je eine(n) Fachberater(in) für diese Sprachen zu bestellen, welche(r) jeweils bei Inspektionen solcher Kindergärten dann mitanwesend zu sein hat, wenn das von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betraute Organ der betreffenden Volksgruppensprache nicht mächtig ist."

10. Im § 7 werden im Abs. 1 lit. b die Bezeichnung „Leiterinnenkanzlei" durch die Bezeichnung „Leiter(innen)kanzlei" und im Abs. 4 die Worte „eine Kindergarteninspektorin" durch die Wortfolge „ein von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrautes Organ (§ 6 Abs. 3)" ersetzt.

11. Im § 8 erhält der bisherige Absatz 6 die Bezeichnung „11" und entfällt darin das Wort „gesetzlichen" bzw. hat es darin statt „(Abs. 7)" nunmehr „(Abs. 12)" zu lauten. Der bisherige Abs. 7 erhält die Bezeichnung „12", während die Absätze 3 bis 10 wie folgt lauten:

„(3) Der Landesbeitrag (Abs. 1) besteht darin, daß das Land dem Kindergartenerhalter für je 25 Kinder – bei heilpädagogischen Kindergärten für je 5 Kinder –, soweit hiefür ein(e) Kindergärtner(in) bestellt ist, 50 v.H. des Personalaufwandes für einen kinderlosen unverheirateten Landesvertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe l 3, Entlohnungsstufe 5, ersetzt. Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist das gesetzliche Monatsentgelt zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, der gesetzlichen Sonderzahlungen, der gesetzlichen Dienstzulagen sowie der Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

(4) Das Land ersetzt dem Kindergartenerhalter allfällige Zulagen, die der Kindergärtnerin (dem Kindergärtner) für die Betreuung von Kindern in der kroatischen oder ungarischen Volksgruppensprache gebühren, bis zur Höhe des diesbezüglichen Bundesbeitrages an das Land.

(5) Soferne in einem Kindergarten mit nur einer Kindergruppe die durch 25 geteilte Gesamtzahl der Kinder noch einen Rest von über 6 ergibt, wird dieser Landesbeitrag (Abs. 1) für eine(n) weitere(n) Kindergärtner(in) gewährt. Ergibt die durch 25 geteilte Gesamtzahl der Kinder in einem Kindergarten mit zwei oder mehreren Kindergruppen einen Rest von über 11, wird dieser Landesbeitrag (Abs. 1) ebenfalls für eine(n) weitere(n) Kindergärtner(in) gewährt.

(6) Besteht in einer Gemeinde (einem Ortsteil) jeweils nur ein Kindergarten mit einer Gruppe und wird die Zahl von 25 Kindern nicht erreicht, so wird dieser Landesbeitrag (Abs. 1) auch dann gewährt, wenn die Mindestzahl von 10 Kindern erreicht wird.

(7) Für den Fall, daß ein(e) zusätzliche(r) Kindergärtner(in) nach § 4 Abs. 6 oder 7 einzustellen ist, gebührt dem Kindergartenerhalter ein Landesbeitrag nach Abs. 3 erster Satz und für den Fall, daß ein(e) Helfer(in) nach § 4 Abs. 7 einzustellen ist, ein sinngemäßer Landesbeitrag nach Abs. 3 erster Satz, jedoch nach der Entlohnungsgruppe e.

(8) Ebenso wird der Landesbeitrag (Abs. 1) gewährt, wenn ein Kindergartenerhalter zur Vertretung für die Dauer einer mindestens einwöchigen Erkrankung einer Kindergärtnerin (eines Kindergärtners) oder einer Helferin (eines Helfers) oder während des Beschäftigungsverbotes aus Anlaß der Mutterschaft bzw. für die Dauer des Mutterschaftskarenzurlaubes einer Kindergärtnerin oder einer Helferin eine(n) weitere(n) Kindergärtner(in) oder eine(n) weitere(n) Helfer(in) einstellt.

(9) Soferne sich für die Betreuung von Kindern, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, in allgemeinen Kindergärten die Notwendigkeit ergibt, ist vom Land – soferne dies nicht durch die Gemeinde, einen Gemeindeverband, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Verein erfolgt – tunlichst für die Beistellung einer Assistenzkindergärtnerin oder eines Assistenzkindergärtners mit entsprechender Befähigungs-

prüfung (§ 1 Z 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1973 über die fachlichen Anstellungserfordernisse, LGBl. Nr. 48 in der jeweils geltenden Fassung) und für die Tragung des hiefür erforderlichen Personalaufwandes zu sorgen. Art und Umfang sowie die näheren Voraussetzungen für die Bereitstellung einer solchen Assistenzkraft werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(10) Die Personalkostenzuschüsse gebühren nur dann, wenn der Kindergarten allen Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 8 sowie des § 5 Abs. 1 entspricht. Sie sind in annähernd gleichen Teilbeträgen jeweils zum 1. April und 1. November flüssigzumachen. Stichtag für die Feststellung der hiefür maßgeblichen Kinderzahlen ist jeweils der 15. Oktober des Vorjahres; wird ein Kindergarten erst nach diesem Tag in Betrieb genommen, gilt der Tag der Inbetriebnahme als Stichtag."

12. Die Überschrift zu § 9 lautet „Horte und Kinderkrippen", während die Absätze 2 bis 4 des § 9 wie folgt lauten:

„(2) Der heilpädagogische Hort hat die Aufgabe, unter Einbeziehung der Erziehungsarbeit nach heilpädagogischen Grundsätzen Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, nach den für die Horte geltenden Zielsetzungen zu fördern.

(3) Die Kinderkrippe hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dem vollendeten dritten Lebensjahr durch Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Förderung der Anlagen der Kinder nach religiösen, sittlichen und sozialen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 2 und 4 bis 7 sowie die Abschnitte II und III finden auf Horte und Kinderkrippen sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl einer Kindergruppe in einer Kinderkrippe 15 nicht übersteigen darf bzw. unter Beistellung des Fachpersonals für Horte jedenfalls die Beistellung der erforderlichen Erzieher(innen) mit entsprechender Befähigungsprüfung (§ 1 Z 3 bzw. Z 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1973 über die fachlichen Anstellungserfordernisse, LGBl. Nr. 48 in der jeweils geltenden Fassung) und für Kinderkrippen jedenfalls das Vorhandensein einer Kindergärtnerin bzw. eines Kindergärtners mit entsprechender Befähigungsprüfung (§ 1 Z 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1973 über die fachlichen Anstellungserfordernisse, LGBl. Nr. 48 in der jeweils geltenden Fassung) als Leiter(in) und einer genügenden Anzahl von Helfer(inne)n zu verstehen ist.

13. Im § 10 Abs. 2 werden die Worte „kann" und „einheben" durch die Worte „hat" und „einzuheben" ersetzt.

14. Im § 11 werden in Abs. 2 das Wort „Sonderkindergärten" durch die Bezeichnung „heilpädagogischen Kindergärten" und die Ziffer „10" durch die Ziffer „5" ersetzt. In Abs. 5 lit. c werden die Worte „Kindergärtnerin und allenfalls Helferin" durch die Bezeichnung „Kindergärtner(in) und allenfalls Helfer(in)" ersetzt.

15. In § 12 Abs. 1 lit. b werden die Bezeichnung „§ 4 Abs. 5" durch die Bezeichnung „§ 4 Abs. 5 bis 8" und das Wort „Kindergärtnerin" durch das Wort „Kindergärtner(innen)" ersetzt.

16. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Kindergartenjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Während der Kindergartenferien und an jenen Tagen, die gemäß § 44 Abs. 5 lit. a, b erster und zweiter Halbsatz, e und f, des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der jeweils geltenden Fassung, schulfrei sind, ist der öffentliche Kindergarten geschlossen zu halten. Die Kindergartenferien sind unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse vom gesetzlichen Kindergartenerhalter mit sechs Wochen festzusetzen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Kindergartenerhalter während der Kindergartenferien einen drei Wochen nicht übersteigenden eingeschränkten Betrieb des Kindergartens vorsehen. Die gesetzlichen Kindergartenerhalter können überdies je nach den örtlichen Bedürfnissen den Kindergarten in der Zeit der Semesterferien im Sinne des § 44 Abs. 1 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969 in der jeweils geltenden Fassung, geschlossen halten."

17. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Die wöchentliche Betriebszeit hat an einem Jahreskindergarten – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 – 32 Stunden, soferne er halbtägig geführt wird, mindestens 16 Stunden und an einem heilpädagogischen Kindergarten 28 Stunden zu betragen. Die Aufteilung der Stunden auf die einzelnen Wochentage hat der gesetzliche Kindergartenerhalter auf Antrag der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens vorzunehmen. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann durch Verordnung der Gemeinde bestimmt werden, daß der Kindergarten an einem ganzen Wochentag oder bis zu sieben halben Wochentagen geschlossen bleibt."

18. In § 13 Abs. 3 hat es statt der Zahl „36" nunmehr „32" zu lauten.

19. Im § 14 sind im Abs. 1 nach dem Wort „Leiterin" die Worte „bzw. des Leiters" und in Abs. 2 nach dem Wort „Kindergärtnerin" die Worte „bzw. des gruppenführenden Kindergärtners" einzufügen.

20. Im § 16 Abs. 2 hat es statt „Sonderkindergärten" nunmehr „heilpädagogischen Kindergärten" zu lauten, während der letzte Satz darin zu entfallen hat.

21. § 19 lautet samt Überschrift:

„Fachpersonal

§ 19

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung des Privatkindergartens ist ein(e) Leiter(in) zu bestellen, die (der) nachzuweisen hat:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
b) die Eignung zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Kindergartens in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht;
c) die Befähigung als Kindergärtner(in).

(2) Kindergartenerhalter, welche die im Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung des Kindergartens auch selbst ausüben.

(3) Die im Kindergarten verwendeten Kindergärtner(innen) haben nachzuweisen:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
b) die Eignung als Kindergärtner(in) in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht;
c) die Befähigung als Kindergärtner(in).

(4) Die Landesregierung kann vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a) absehen, wenn ein Mangel an entsprechend befähigten Kindergärtner(inne)n mit österreichischer Staatsbürgerschaft besteht.

(5) Die Bestellung der Leiterin (des Leiters) und der Kindergärtner(innen) sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 sind vom Kindergartenerhalter der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen, die deren weitere Verwendung als Leiter(in) oder Kindergärtner(in) innerhalb eines Monates nach Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 nicht mehr gegeben sind. Die Landesregierung hat die weitere Verwendung einer Leiterin bzw. eines Leiters oder einer Kindergärtnerin bzw. eines Kindergärtners auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 später wegfallen und hinsichtlich der Leiterin bzw. des Leiters auch dann, wenn sie (er) den ihr (ihm) obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt."

22. Im § 21 lit. c werden das Wort „eine" durch die Wendung „eine(n)" und jeweils die Worte „Leiterin oder Kindergärtnerin" durch die Wendung „Leiter(in) oder Kindergärtner(in)" ersetzt.

23. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit ein Kindergarten in baulicher und organisatorischer Hinsicht noch nicht diesem Gesetz entspricht, dürfen jeweils für die Dauer von längstens fünf Kalenderjahren die Kinderhöchstzahlen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 nur überschritten und die Mindestbodenfläche pro Kind gemäß § 5 Abs. 1 nur unterschritten werden, wenn die Einhaltung dieser Bestimmungen vorläufig aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat die Landesregierung über Antrag des Kindergartenerhalters mit Bescheid festzustellen. Wurde das Vorliegen dieser Voraussetzung in einem Kindergarten zur Gänze oder teilweise von der Landesregierung festgestellt, kann die Landesregierung in diesen Bescheid auch Bedingungen und Auflagen aufnehmen. Weiters ist für diese Fälle § 8 Abs. 10 erster Satz nicht anzuwenden.".

24. § 22 Abs. 3 entfällt zur Gänze.

Artikel II

Im Artikel I Ziffer 16 tritt der vierte Satz des § 13 Abs. 1 erst mit Inkrafttreten eines eigenen Landesgesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Kindergärtner(innen) in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. September 1990 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Dipl. Ing. Halbritter**

Der Landeshauptmann: **Sipötz**

13. Gesetz vom 16. Oktober 1989 über die Reinhaltung der Luft (Bgld. Luftreinhaltegesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

Zielsetzung und Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Durch dieses Gesetz sollen Luftverunreinigungen, die durch den Betrieb von Heizungsanlagen entstehen, vermieden werden, sofern dadurch

a) die Gesundheit von Menschen gefährdet oder deren Wohlbefinden unzumutbar beeinträchtigt wird,
b) das Leben von Tieren und Pflanzen wesentlich beeinträchtigt wird,
c) Sachgüter in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Luftverunreinigungen sind Belastungen der freien Luft durch luftfremde Stoffe wie Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

(3) Heizungsanlagen sind Anlagen oder Einrichtungen zur Beheizung von Gebäuden oder zur Warmwasserbereitung unter Verwendung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen.

(4) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Dieses Gesetz gilt nicht in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

(2) Die in anderen landesrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Reinhaltung der freien Luft werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Emissionsbegrenzungsmaßnahmen

§ 3

(1) Die Landesregierung hat im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes nach dem Stand der Technik und unter Bedachtnahme auf den Gebietscharakter (z.B. Kurort) sowie auf bestehende staatsrechtliche Vereinbarungen mit dem Bund oder mit anderen Ländern durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

a) den höchstzulässigen Schwefelgehalt von Brennstoffen,
b) die höchstzulässige Konzentration und Menge der aus einer Heizungsanlage austretenden luftfremden Stoffe (Emissionsgrenzwerte),
c) den höchstzulässigen Abgasverlust.

(2) Die Landesregierung kann im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes nach dem Stand der Technik durch Verordnung Bestimmungen erlassen über

a) die Zulässigkeit der Verwendung von Brennstoffen,
b) das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe in Heizungsanlagen.

(3) In den Verordnungen nach Abs. 1 und 2 kann insbesondere nach der Brennstoffwärmeleistung der Anlagen, nach der Höhe der Rauch- und Abgasfänge und nach Standorten unterschieden werden. ÖNORMEN können für verbindlich erklärt werden.

Überprüfung von Heizungsanlagen

§ 4

(1) Die Betreiber von Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 8 kW haben diese periodisch auf ihre einwandfreie Funktion und auf die von ihnen ausgehenden Emissionen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung hat bei Verwendung von

a) gasförmigen Brennstoffen, Heizöl extra leicht (Ofenheizöl) und Heizöl leicht alle zwei Jahre
b) Heizöl mittel und Heizöl schwer und sonstigen flüssigen und festen Brennstoffen jährlich

zu erfolgen (ordentliche Überprüfung). Mit der Überprüfung dürfen nur befugte Fachleute (Abs. 6) betraut werden.

(2) Wenn es die Behörde auf Grund von Beschwerden oder amtlichen Wahrnehmungen für erforderlich erachtet, kann sie die Überprüfung jeder Heizungsanlage auf ihre einwandfreie Funktion und die von ihr ausgehenden Emissionen anordnen (außerordentliche Überprüfung).

(3) Das Ergebnis und das Datum der Überprüfung sind vom befugten Fachmann (Abs. 6) in ein Prüfbuch nach dem im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Muster einzutragen. Das Prüfbuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde in der Nähe der Heizungsanlage aufzubewahren.

(4) Der Rauchfangkehrer hat jedenfalls anläßlich der ihm gesetzlich obliegenden Kehrtätigkeit durch Einsicht in das Prüfbuch festzustellen, ob diese Eintragungen vorgenommen worden sind. Sind keine Überprüfungsergebnisse eingetragen worden oder sind offensichtliche Mängel gegeben, so hat der Rauchfangkehrer der Behörde davon Mitteilung zu machen. Diese hat den Betreiber der Heizungsanlage aufzufordern, binnen sechs Wochen einen Nachweis über die durchgeführte Überprüfung bzw. über die Behebung der Mängel vorzulegen. Kommt der Betreiber dieser Aufforderung nicht nach, so hat die Behörde unverzüglich die Überprüfung der Heizungsanlage durch Amtssachverständige anzuordnen.

(5) Ergibt eine Überprüfung Mängel der Heizungsanlage oder eine Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte, so hat der Betreiber unverzüglich für deren Behebung bzw. Senkung zu sorgen. Über die festgestellten Mängel bzw. überhöhten Emissionen hat der überprüfende Fachmann die Behörde zu unterrichten. Werden die Mängel nicht innerhalb von 6 Wochen behoben, hat die Behörde unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid Maßnahmen vorzuschreiben, die je nach Art und Ausmaß der vorhandenen Mängel bzw. überhöhten Emissionen von Wartungsmaßnahmen, Brennstoffumstellungen und technischen Maßnahmen bis zur Stillegung der Heizungsanlage reichen können. Im Falle einer außerordentlichen Überprüfung kann überdies ein Zeitraum für eine neuerliche Überprüfung festgelegt werden. Bei der Vorschreibung derartiger Maßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der mit der Vorschreibung verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

(6) Als befugte Fachleute gelten:

a) Amtssachverständige für das Heizungswesen;
b) Dampfkesselüberwachungsorgane nach den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung;
c) Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis;
d) Organe einschlägiger staatlicher oder staatlich autorisierter Prüf- oder Versuchsanstalten;
e) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung oder Überprüfung von Heizungsanlagen oder von Teilen dieser Anlagen befugt sind bzw. von solchen Personen Beauftragte, sofern diese über entsprechende Kenntnisse verfügen;
f) Inhaber einer Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe bzw. von ihnen Beauftragte, sofern diese über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Die befugten Fachleute dürfen für die Überprüfung von Heizungsanlagen nur geeignete, dem Stand der Technik entsprechende und staatlich geprüfte Meßgeräte verwenden.

(7) Die Tarife für die Überprüfung von Heizungsanlagen sind unter Bedachtnahme auf den erforderlichen Aufwand nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland und der Burgenländischen Landwirtschaftskammer durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Brennstoffe

§ 5

(1) In Heizungsanlagen dürfen schadstoffbelastete Materialien nicht verfeuert werden. Dazu gehören insbesondere:

a) Brennstoffe, deren Schwefelgehalt die in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Grenzwerte übersteigt,
b) kunststoffbeschichtete oder mit schädlichen Holzschutzmitteln behandelte oder mit schädlichen Zusätzen versehene Holzabfälle (z.B. imprägnierte Bahnschwellen und Telegraphenmaste, Spanplattenabfälle),
c) Sonderabfall und Müll,
d) Altöle,
e) Stoffe mit besonders starker Rauchentwicklung oder unzumutbarer Geruchsbelästigung.

(2) Die Verwendung von bestimmten Brennstoffen kann die Behörde im Einzelfall durch Bescheid verbieten, um unzumutbare Belästigungen zu verhindern.

Pflichten des Betreibers

§ 6

(1) Jeder Betreiber einer Heizungsanlage hat für ihren ordnungsgemäßen Betrieb und für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungsmaßnahmen dieses Gesetzes sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Bescheide zu sorgen. Er hat außerdem die periodischen Überprüfungen rechtzeitig zu veranlassen und die Kosten dieser Überprüfungen zu tragen.

(2) Kommt jemand der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, so ist ihm – unabhängig von einer Bestrafung gemäß § 10 – deren Erfüllung unter Setzung einer angemessenen Frist durch Bescheid der Behörde aufzutragen.

Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

§ 7

(1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden und die befugten Fachleute nach § 4 Abs. 6 sind berechtigt, nach vorheriger Verständigung der Verfügungsberechtigten – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen, von denen offenbar unzulässige Verunreinigungen der freien Luft ausgehen, bei möglichster Schonung bestehender Rechte und nur in dem für die Vollziehung dieses Gesetzes notwendigen Ausmaß zu betreten, die erforderlichen Meßgeräte aufzustellen oder anzubringen und Messungen vorzunehmen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Luftverunreinigung in ursächlichem Zusammenhang stehen können.

(2) Die über Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den in Abs. 1 genannten Personen jene Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

Zwangsmittel ohne vorausgegangenes Verfahren

§ 8

(1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden sind berechtigt, ohne vorausgegangenes Verfahren jene Zwangsmittel anzuwenden, die zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für die Gesundheit von Menschen erforderlich sind.

(2) Der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und Anlagen gemäß § 7 Abs. 1 ist nötigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenes Verfahren zu erwirken.

Behörden

§ 9

Behörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Strafbestimmungen

§ 10

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. mit Geldstrafe bis zu S 15.000,– zu bestrafen, wer
 a) die Überprüfung von Heizungsanlagen gemäß § 4 nicht veranlaßt,
 b) das Prüfbuch gemäß § 4 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß aufbewahrt oder den hiezu befugten Personen nicht Einsicht gewährt,
 c) es unterläßt, der Behörde gemäß § 4 Abs. 4 Mitteilung über das Fehlen von Überprüfungsergebnissen zu machen.
2. mit Geldstrafe bis zu S 30.000,– zu bestrafen, wer
 a) die in Bescheiden gemäß § 4 Abs. 5 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht trifft,
 b) Überprüfungen von Heizungsanlagen gemäß § 4 durchführt, ohne im Sinne des § 4 Abs. 6 dazu befugt zu sein,
 c) in Heizungsanlagen schadstoffbelastete Materialien gemäß § 5 Abs. 1 oder mit Bescheid gemäß § 5 Abs. 2 verbotene Brennstoffe verfeuert,
 d) den in § 6 Abs. 1 festgelegten Pflichten nicht nachkommt,
 e) die in § 7 Abs. 1 genannten Personen daran hindert, Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen, von denen offenbar unzulässige Verunreinigungen der freien Luft ausgehen, zu betreten,
 f) die in § 7 Abs. 1 genannten Personen daran hindert, die erforderlichen Meßgeräte aufzustellen oder anzubringen, Messungen vorzunehmen sowie Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Luftverunreinigung in ursächlichem Zusammenhang stehen können,
 g) als Verfügungsberechtigter nicht gemäß § 7 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 kann bei erschwerenden Umständen, insbesondere im Wiederholungsfalle, eine Geldstrafe bis zu S 50.000,– verhängt werden.

(4) Geldstrafen fließen dem Land zu. Sie sind für Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. 1. 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des § 3 Abs. 1 können ab dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

(3) Überprüfungen der Heizungsanlagen gemäß § 4 sind frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 durchzuführen.

Der Präsident des Landtages: **Dipl. Ing. Halbritter**

Der Landeshauptmann: **Sipötz**

14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Jänner 1990 über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, wird verordnet:

„§ 1

Den Mitgliedern der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission gebührt der Ersatz der Reisekosten für die Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel. Bei mehreren Wagenklassen wird die niedrigste Wagenklasse vergütet. Bei Benützung eines Kraftfahrzeuges gebührt eine Entschädigung in der Höhe von S 4,00 je Fahrkilometer und, bei Mitbeförderung eines anderen Kommissionsmitgliedes, ein Zuschlag von 0,50 S je Fahrkilometer.

§ 2

(1) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission beträgt

a) bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden S 170,– und
b) bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden S 250,–.

(2) Dem Vorsitzenden der Objektivierungskommission gebühren im Falle des Absatzes 1 lit. a S 525,–, im Falle des Absatzes 2 lit. b S 700,– als Sitzungsgeld."

Für die Landesregierung:

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt